



**Fachdienst Musikschule**

Frau Katja Fernholz-Bernecker, Tel. 171469

**TOP: Erstattung von Musikschulgebühren aufgrund der Schulschließung der Musikschule der Stadt Lüdenscheid bedingt durch die Corona-Pandemie; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung**

Beschlussvorlage Nr. 076/2020

Produkt: 04.03.01 Unterricht in musikalischer Bildung

**Beratungsfolge**

Hauptausschuss

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

25.05.2020

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv  konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung: Weniger-Einnahmen bei 04.03.01 - 4321310 (Unterricht in musikalischer Bildung - Teilnehmergebühren).

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird die nachstehende von Bürgermeister Dieter Dzewas und Ratsherrn Oliver Fröhling am 04.05.2020 nach § 60 Absatz 1 Satz 4 gefasste Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

Die erhobenen Musikschulgebühren (Erhebungszeitraum: 16.03.2020 bis 03.04.2020) sind aufgrund des entstandenen Stundenausfalls allen Schülerinnen und Schülern der Musikschule Lüdenscheid komplett zu erstatten.

**Begründung:**

Der reguläre Unterricht an der Musikschule der Stadt Lüdenscheid kann seit dem 16.03.2020 durch die vorherrschende Corona-Situation nicht mehr erteilt werden. Um kundenorientiert gerade auch in Bezug auf Eltern, die z.B. durch Kurzarbeit in finanzielle Bedrängnis geraten sind, zu verfahren und um sich an der landesweiten Vorgehensweise der meisten Musikschulen auszurichten, ist zum einen über eine komplette Erstattung der Musikschulgebühren für die bis zu den Osterferien ausgefallenen Stunden zu entscheiden. Die Summe der Erstattungen wird derzeit noch ermittelt.

Die im Beschlussvorschlag genannte Dringlichkeitsentscheidung ist gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu genehmigen.

Lüdenscheid, den 06.05.2020

Im Auftrag:

*gez. Matthias Reuver*

Matthias Reuver